

Satzung Turnverein 1911 Eibelshausen e.V.

Stand: 06.03.2020

Anmerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern grundsätzlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen **Turnverein 1911 Eibelshausen e.V.**
- 2) Der Verein wurde am 11.06.1911 gegründet und am 29.01.1924 erstmals in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dillenburg eingetragen. Jetzt Amtsgericht Wetzlar VR2340.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Eschenburg-Eibelshausen und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. (LSBH).
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 5) Die Farben des Vereins sind rot-weiß.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen
 - b) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - c) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
 - d) Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Vergütungen für Vereinstätigkeiten

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3) Der Verein kann nach § 3 Nr. 26 EStG selbständig oder unselbständig tätige Übungsleiter oder Betreuer gegen entsprechende Vergütungen und Aufwandsersatz mit Tätigkeiten beauftragen, die dem steuerbegünstigten Zweck des Vereins dienen.
- 4) Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeiten nach § 3 Ziffer 2 und 3 trifft der Vorstand.
- 5) Im Übrigen haben sowohl die Mitarbeiter als auch die Mitglieder des Gesamtvorstands des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- 6) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. März des Folgejahres vorgelegt werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 7) Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Gesamtvorstands kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung gezahlt werden, die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

§ 4 Aufgaben

- 1) Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören, ggf. in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund, dessen Sportverbänden und Organisationen, insbesondere
 - a) Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breiten- sowie des Gesundheitssports
 - b) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen des Leistungs- und Breitensports
 - c) Förderung des Schiedsrichterwesens sowie die Ausbildung von Mitgliedern hierin

- d) Qualifizierung von Mitgliedern zur Übernahme ehrenamtlicher Leitungsaufgaben im Verein u.a. hinsichtlich Vereinsmanagement, -recht, Steuerrecht, Buchhaltung, Öffentlichkeitsarbeit und Datenschutz
 - e) Mitgliedererwerb durch das Anbieten oder Teilnehmen an Sonderveranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeier, -markt), Maßnahmen zur Förderung des Vereinslebens und des Zusammenhalts sowie durch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.
- 2) Zur optimalen Erreichung des Vereinszwecks kann der Vorstand die Bildung von sportartspezifischen Abteilungen beschließen, die sich zu dieser Satzung konforme eigene Abteilungsordnungen geben. Aktuell sind dies die Abteilungen Turnen, Leichtathletik, Handball, Schwimmen, Volleyball und Badminton.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Nicht volljährige Personen bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Mitglieder müssen mindestens **einer** Abteilung angehören. Mitglieder des Vereins sind
 - a) Erwachsene
 - b) Jugendliche von 14 bis 18 Jahren
 - c) Kinder unter 14 Jahre
 - d) Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- 3) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund besonderer Verdienste, außergewöhnlicher Leistungen oder langjähriger Mitgliedschaft ernannt werden. Ein genereller Anspruch auf Beitragsbefreiung entsteht nicht.
- 4) Als Auszeichnung für ein Mitglied werden besondere Ehrennadeln verliehen.
- 5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds.
- 6) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 7) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt
 - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird
 - b) bei grobem Verstoß gegen diese Satzung oder Verbandsrichtlinien
 - c) wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.
- 8) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheiden Vorstand und Ehrenrat gemeinsam mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss.
- 9) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied in seiner Eintrittserklärung rechtsverbindlich für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, an einem effizienten Verfahren zur Entrichtung seiner Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Das Verfahren legt der Vorstand fest (z.B. Bankeinzug). Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht an diesem Verfahren teilnehmen. Mitglieder, die nicht an diesem Verfahren teilnehmen, zahlen einen Zusatzbetrag zum Mitgliedsbeitrag. Der Zusatzbetrag wird vom Vorstand festgelegt und orientiert sich an den Zusatzaufwendungen. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.
- 10) Adressänderungen, Änderungen elektronischer Kontaktadressen sowie Änderungen (z.B. des Familienstands, des Ausbildungsstatus) mit Folgen für die Einstufung in eine Beitragsgruppe hat das Mitglied dem Verein zur Gewährleistung einer störungsarmen Geschäftsführung mitzuteilen. Mitteilungen jeglicher Art gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder elektronische Kontaktadresse gerichtet sind.
- 11) Mitgliedern steht zu ihrer Information oder wegen Bekanntmachungen des Vereins die Homepage des Vereins zur Verfügung.

§ 6 Beiträge

- 1) Die Mitglieder zahlen Beitrag in Form der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Mitglieds haftet dem Verein gegenüber für die Beiträge gesamtschuldnerisch.
- 2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- 3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann (insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten).
- 4) Beiträge werden bei jährlicher am 01. April und bei halbjährlicher Zahlung am 01. April bzw. am 01. Oktober fällig.
- 5) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung der Beiträge an den Verein Sorge zu tragen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung der Beiträge keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehenden Zusatzkosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- 6) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, in Raten zu erheben, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch des Mitglieds darauf besteht nicht.
- 7) Bei nachgewiesenem Anspruch auf (staatliche) Beitragsbeihilfen können Beiträge an den Verein auch über entsprechende Sozialbehörden entrichtet werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- 1) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und mit Volljährigkeit gewählt werden.
- 2) Eine Vertretung bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu.
- 3) Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- 4) Anträge zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins müssen dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- 5) Mitglieder sind berechtigt, an den Angeboten und Veranstaltungen des Vereins teilzuhaben und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu nutzen.
- 6) Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinseblems.

§ 8 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Gesamtvorstand
 - d) Ehrenrat.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und der Abteilungen
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahl der Mitglieder des Vorstands
 - e) Wahl von Sportkoordinator, Frauenwartin und 3 Jugendvertretern als Mitglieder des Gesamtvorstands
 - f) Bestätigung des je Abteilung vorgeschlagenen Beisitzers für den Gesamtvorstand
 - g) Wahl der 2 Kassenprüfer
 - h) Änderung der Satzung (Änderungen, die Vorstandswahlen betreffen, sind vor den Wahlen durchzuführen)
 - i) Erlass von Ordnungen
 - j) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands
 - k) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Umlagen
 - l) Auflösung des Vereins.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich über die Homepage des Vereins, eine elektronische Nachricht oder das amtliche Mitteilungsblatt für die Gemeinde Eschenburg (Wochenzeitung für die Gemeinde Eschenburg) einzuberufen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangen.
- 5) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Diese Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können für die Tagesordnung nur mit einer Mehrheit von 2/3 der in Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten zugelassen werden.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem vom Gesamtvorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist auch kein Mitglied des Gesamtvorstands anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
- 7) Die Art der Abstimmung gibt der Versammlungsleiter vor, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend vorgegeben ist. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen. Der Vorstand muss einzeln, der Gesamtvorstand kann per Blockwahl gewählt bzw. bestätigt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Jedes Mitglied nach § 7 Ziffer 1 hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit beschlossen werden.
- 8) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c) Zahl der erschienenen Mitglieder
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - e) die Tagesordnung
 - f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde
 - g) die Art der Abstimmung
 - h) Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
 - i) Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 10 Vorstand und Gesamtvorstand

- 1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
 - a) Vorsitzender
 - b) Stellvertretender Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer.
- 2) Der Vorstand wird ergänzt zum Gesamtvorstand durch
 - a) Sportkoordinator
 - b) Frauenwart
 - c) 3 Jugendvertreter
 - d) 1 Beisitzer je Abteilung.

Die ergänzten Mitglieder im Gesamtvorstand nehmen u.a. die sportlichen Belange der von ihnen vertretenen Mitglieder wahr und bringen diese über den Sportkoordinator in den Vorstand ein.
- 3) Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- 4) Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemäß § 10 Ziffer 1 vertreten den Verein gemeinsam, darunter immer der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende.
- 5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinsatzung

- b) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrungen
 - d) die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
- 6) Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle der Stellvertretende Vorsitzende nach Bedarf einlädt. Ergänzende Mitglieder im Gesamtvorstand werden bei Bedarf oder auf Antrag des Sportkoordinators zu den Vorstandssitzungen eingeladen.
 - 7) Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Diese Protokolle sowie die der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand aufzubewahren.
 - 8) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Email und hilfsweise per Telefon erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Email-Beschlussvorlage sein. Die Email-Beschlussvorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der Email die Versandbestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der Email-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über Email innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.
 - 9) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Institutionen entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
 - 10) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
 - 11) Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden für 3 Jahre gewählt bzw. bestätigt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
 - 12) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich - bis zur Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung - der Gesamtvorstand durch Mehrheitsbeschluss aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst ergänzen. Das hinzu gewählte Mitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das ausgeschiedene Mitglied.
 - 13) Der Gesamtvorstand kann mit Beschluss einer zwei Drittel Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Gesamtvorstands über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

§ 11 Ehrenrat

- 1) Der Ehrenrat besteht aus bis zu fünf verdienten Mitgliedern. Ein Drittel von diesen sollten Frauen sein.
- 2) Der Vorstand beruft den Ehrenrat.
- 3) Der Ehrenrat schlichtet Streitfälle zwischen dem Vorstand und Mitgliedern bzw. Mitgliedern untereinander.
- 4) Der Ehrenrat berät und unterstützt den Vorstand bei Ehrungen.
- 5) Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden.

§ 12 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

- 1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre incl., sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Vereinsjugendarbeit.
- 2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- 3) Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. 3 Jugendsprecher vertreten die Interessen der Jugend im Gesamtvorstand.
- 4) Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Jugendvollversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.
- 5) Die Vereinsjugend ist gegenüber dem Vorstand zur Rechenschaft verpflichtet.

§ 13 Eigenständigkeit einer Abteilung

- 1) Zur Abteilungsversammlung gehören Mitglieder einer Abteilung. Jede Abteilung gibt sich eine Abteilungsordnung. Diese darf der Satzung des Vereins nicht widersprechen, muss vom Vorstand bestätigt werden und ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 2) Die Abteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Abteilungsordnung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- 3) Alle drei Jahre wählt die Abteilungsversammlung ihren Abteilungsleiter und schlägt der Mitgliederversammlung ihren Kandidaten für den Beisitzer vor. Die Abteilungsvertreter müssen grundsätzlich ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter geleitet. Alles Weitere regelt die Abteilungsordnung, die von der Abteilung zu entwerfen ist und durch eine Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.
- 4) Jede Abteilung ist gegenüber dem Vorstand zur Rechenschaft verpflichtet.

§ 14 Kassenprüfer

- 1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein.
- 2) Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit auf Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 3) Eine detaillierte Zweckmäßigkeitprüfung festgestellter Ausgaben durch die Kassenprüfer hat allerdings nicht zu erfolgen. Sie können sich auf Stichproben in den Büchern, Schriften und Beständen beschränken, wenn sie keinen Grund zur eingehenden Prüfung finden.
- 4) Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

§ 15 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte auf Basis der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

- 1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten:
 - a) Name, Anschrift und Nationalität, ggf. den oder die Sorgeberechtigten z.B. bei Minderjährigen
 - b) Geburtsdatum, Eintrittsdatum
 - c) Mitgliedsstatus (z.B. Einzel- oder Familienmitglied)
 - d) Bankverbindung
 - e) sofern vorhanden Kontaktdaten Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie Email-Adresse
 - f) Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein, Abteilungszugehörigkeit(en)
 - g) Datenschutzattribute.
- 2) Die in § 15 Ziffer 1 genannten Daten sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt.
- 3) Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Vorstand.
- 4) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung, Förderung des Sports sowie des Vereins und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 b DSGVO. Die Erstellung von Jahrbüchern, Jubiläumsschriften oder Schriften zur Vereinsgeschichte, die von öffentlichem Interesse sind (Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke), sind nicht unvereinbar mit der ursprünglichen Zweckbindung (Erwägungsgrund 158 zu Art. 5 Abs. 1 b und Art. 89 Abs. 1).
- 5) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. (LSBH) übermittelt der Verein Name und Kontaktdaten des Vorstands und die für Zweck und Aufgaben des LSBH angeforderten Daten.
- 6) Als Mitglied hessischer Sportfachverbände übermittelt der Verein Name und Kontaktdaten der Abteilungsleitung und die für Zweck und Aufgaben der Sportfachverbände angeforderten Daten.
- 7) Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am jeweiligen Sportbetrieb teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Spieler-/Schiedsrichterpässen und Lizenzen.
- 8) Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen (z.B. Sportwettkämpfe, Mitgliederversammlungen) veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder und übermittelt solche Daten und Fotos an vereinsfremde Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung der Daten umfasst hierbei höchstens Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion und Aufgabe im Verein sowie – falls erforderlich oder zwangsläufig mit einer Wettkampfteilnahme verbunden – Altersklasse und Teamjahrgang sowie die persönlichen sportlichen Leistungen. Die Veröffentlichungsmedien des Vereins können z.B. eine Homepage des Vereins, die Vereinszeitung oder die sozialen Medien sein.
- 9) Der Verein berichtet auch über Jubiläen, Ehrungen (z.B. wegen langjähriger Mitgliedschaft und ehrenamtlicher Arbeit im Verein) sowie Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und höchstens folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins-

Abteilungszugehörigkeit mit Dauer, aktuelle und frühere Funktionen im Verein mit Dauer und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Diese Berichte darf der Verein auch an vereinsfremde Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

- 10) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Fotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Wird der Widerspruch bis 4 Wochen vor dem Ereignis ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Bei späterem Widerspruch entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet künftig auf derartige Veröffentlichungen/Übermittlungen zu diesem Mitglied.
- 11) Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.
- 12) Mitgliederdaten, die in einer Daten-Cloud gespeichert werden, dürfen nur auf Servern liegen, die sich innerhalb der EU befinden und somit den Datenschutzerfordernungen genügen.
- 13) Die Mitgliederdaten werden spätestens 2 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.
- 14) Mitglieder haben im Rahmen der geltenden DSGVO das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15) sowie auf Berichtigung (Art. 16), Löschung (Art. 17), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21) und Datenübertragbarkeit (Art. 20). Diese Rechte können schriftlich oder per Email bei den in § 15 Ziffer 3 genannten Verantwortlichen des Vereins geltend gemacht werden.
- 15) Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per Email erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per Email an die in § 15 Ziffer 3 genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.
- 16) Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Gemeinde Eschenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

- 1) Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 06.03.2020 in Eschenburg-Eibelshausen beschlossen. Sie löst die zuletzt am 06.03.2015 geänderte Satzung ab.